

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

2471 085

117

BEG §§ 195, 210, 211; Zweitentscheidung

Die Abhilfe ist nicht dazu bestimmt, das alte Verfahren einschließlich des rechtskräftig beendeten Rechtsstreits mit dem alten Vorbringen zu wiederholen.

BGH, Beschl. v. 25. November 1975 - IX ZB 538/75 - OLG Koblenz
LG Trier

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 538/75

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Bronislawa Z y [REDACTED] - E p [REDACTED],
[REDACTED] East [REDACTED] Street, New York [REDACTED], N.Y./USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 30. Mai 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Entschädigungsbehörde gewährte der Klägerin wegen Schadens an Körper oder Gesundheit eine Kapitalentschädigung für die Zeit bis 31. Oktober 1953 sowie Heilverfahren. Die Klage auf höhere Leistungen, insbesondere auf Rente, war in beiden Tatsacheninstanzen erfolglos. Der Bundesgerichtshof wies im Dezember 1971 die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zurück.

Im Februar 1973 beantragte die Klägerin bei der Entschädigungsbehörde den Erlass eines Zweitbescheids. Sie bezeichnete das Berufungsurteil als unrichtig, nahm Bezug auf die Begründung der Zulassungsbeschwerde und auf die Berufungsbegründung und rügte insbesondere erneut die Nichtvernehmung einer Ärztin. Die Entschädigungsbehörde lehnte es ab, wieder in die Sachprüfung einzutreten. Sie führte aus, die rechtskräftige Entscheidung sei nicht erkennbar unrichtig. Der Gesundheitsschaden der Klägerin sei auf der Grundlage des jetzigen Sachvortrags durch drei Tatsacheninstanzen überprüft worden. Die Möglichkeit, trotz der Rechtskraft im Wege des Zweitbescheides abzuhelpen, bedeute nicht, daß die Entschädigungsbehörde über die rechtskräftig entschiedene Frage, die Gegenstand der Ent-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



scheidung des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofs gewesen sei, neu zu entscheiden habe. Das gelte insbesondere dann, wenn keine neuen Gesichtspunkte gegeben seien.

Die Klage dagegen blieb beim Landgericht und beim Berufungsgericht ohne Erfolg.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor. Das Berufungsurteil ist im Ergebnis richtig, weil die Entschädigungsbehörde es ermessensfehlerfrei (vgl. BGH RzW 1972, 344) abgelehnt hat, wieder in die Sachprüfung einzutreten. Die Klägerin versucht, das alte Verfahren einschließlich des Rechtsstreits mit dem alten Vorbringen zu wiederholen. Damit sind keine Anhaltspunkte für eine Fehlerhaftigkeit der früheren Entscheidung, geschweige denn ihre Unrichtigkeit dargetan. Die Entschädigungsbehörde hat es deshalb zu Recht abgelehnt, den Anspruch erneut sachlich zu prüfen.

Mai

Portmann